

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
FRIMA FRiction MAterial Reibbelag GmbH
vom 16. Mai 2018**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie sind auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten verbindlich.
- (4) Individuelle Vertragsabreden, insbesondere die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch den Lieferanten nach Maßgabe unserer Bestellung, haben Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen, diese gelten jedoch ergänzend.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant kann unsere Bestellung auch durch schlüssiges Verhalten annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen nach Lieferung entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung auszustellen, insbesondere die von uns vorgegebene Bestellnummer anzugeben. Für alle aus der Nichteinhaltung oder Schlechterfüllung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall erst mit deren Übergabe auf uns über.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies oder führt er dies fehlerhaft aus, ist er für jede sich hieraus ergebende Verzögerung und jeden daraus resultierenden Schaden verantwortlich.

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Eine Untersuchungs- und Rügepflicht trifft uns insoweit nicht, als der Lieferant hinsichtlich der Ware eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, es sei denn, dass die Abweichung der Ware von der garantierten Beschaffenheit auf den ersten Blick erkennbar ist.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkt- und Mängelhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder Produktmangel verantwortlich ist bzw. einzustehen hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit der von uns gewünschten Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder im Zusammenhang mit dieser notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und mit dem Eigentumsvermerk der FRIMA GmbH zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
- (5) Auch im Falle der Verletzung dieser hiermit vom Lieferanten übernommenen Pflichten ist uns dieser zum Einsatz des uns entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (2) Für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr schließen wir die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aus.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Meinerzhagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptwohnsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

§ 11 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Der Lieferant verpflichtet sich nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH Verordnung entsprechen.

- (1) Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer).
Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Gilt nur für Lieferanten innerhalb der EEU: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.)
Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 und den nachfolgenden Aktualisierungen, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>
Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis:
 - Namen der Stoffe inkl. CAS sowie EINECS Nummer
 - die Angabe einer typischen Konzentration in Gew.% oder Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis.
 - Angaben zur sicheren VerwendungSollten keine Stoffe der Kandidatenlisten mit mehr als 0,1 Gew. % in dem Vertragsprodukt oder deren Verpackung enthalten sein, wären wir über eine kurze Mitteilung darüber dankbar.
- (2) Zulassung (Anhang XIV) - für Lieferanten innerhalb EU
Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurde), bestätigt der Lieferant unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe im Vertragsprodukt angestrebt wird und informiert darüber welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen.
Wird keine Zulassung angestrebt, bitten wir ebenso um unverzügliche Mitteilung.
- (3) Beschränkung (Anhang XVII)
Die Stoffbeschränkungen werden beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird über die Stoffe informiert, die sich in den

Vertragsprodukten enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränkt werden. Wir bitten um Informationen sollten sich die Vermarktungsfähigkeiten ändern. (Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stoffe und deren Verwendung bereits für die Aufnahme in Anhang XVII vorgeschlagen werden und für die Vertragsprodukte relevant sind.) Zur Erhöhung unserer Planungssicherheit, bitten wir daher um frühzeitige Information.

- (4) Registrierstatus (Artikel 5, 7) und CLP (Artikel 40) Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in dem von ihm gelieferten Vertragsprodukte enthaltenden Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist registriert wurden. Erfolgt die Registrierung über einen Alleinvertreter, benötigen wir die Information zu diesem Alleinvertreter – je Stoff- und eine Bestätigung, dass die an uns gelieferten Vertragsprodukte von dem genannten Alleinvertreter vorregistriert und termingerecht registriert wurden. Außerdem benötigen wir eine Bestätigung, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für die Stoffe nach Artikel 40 der CLP Verordnung bereits erfolgt ist. Sollte sich der Registrierstatus ändern, werden automatisch und unverzüglich dazu die Informationen zur Vermarktungsfähigkeit weitergeleitet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 16.05.2018

Richtlinien zur Nachhaltigkeit für Lieferanten der FRIMA FRiction MAterial Reibbelag GmbH

Vorwort

Nachhaltigkeit ist ein langfristiger strategischer Erfolgsfaktor, nicht nur für die FRIMA FRiction MAterial Reibbelag GmbH, sondern auch für die Lieferanten und Zulieferer. Wir fühlen uns als Unternehmen der Idee der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies bringen wir im täglichen Handeln und Denken – auch in unserem Unternehmensleitbild – zum Ausdruck. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten formuliert daher Mindeststandards und definiert die Mindestanforderungen an unsere Lieferanten. Wir erwarten von unseren direkten und indirekten Lieferanten, dass sie die Einhaltung dieser Richtlinie auch bei ihren Subunternehmern und Zulieferern sicherstellen. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv einzufordern. Des Weiteren müssen alle Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette den lokalen Gesetzen entsprechen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden. Ziel dieser Richtlinie zur Nachhaltigkeit ist daher die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsstandards, Aufklärungsarbeit und das Engagement für einen verantwortungsbewussten Geschäftsbetrieb

§ 1 Vermeidung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter sollte nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre liegen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

§ 2 Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

§ 3 Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

§ 4 Vereinigungsfreiheit, inkl. Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten der Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Die Lieferanten erkennen an und respektieren das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

§ 5 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

§ 6 Belästigung und Diskriminierung

Die Lieferanten dürfen nicht aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

§ 7 Korruption, Erpressung und Bestechung

Die Lieferanten halten alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards ein. Sie bieten oder versprechen keine Wertgegenstände (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten.

§ 8 Privatsphäre und Datenschutz

Die Lieferanten halten die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und Regelungen ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten und Aktionären. Die Lieferanten halten bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen ein. Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen schützen und dürfen sie nur in angemessener Weise verwenden. Dies bedeutet, dass sie keine Informationen weitergeben, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

§ 9 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten halten geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

§ 10 Interessenkonflikte

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das ihre Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen. Die Lieferanten legen jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt mit FRIMA FRiction MAterial Reibbelag GmbH offen.

§ 11 Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Die Lieferanten fördern für ihre Mitarbeiter Mitteilungswege und richten diese ein, so dass sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung wird dabei vertraulich behandelt.

Sie ermutigen ihre Mitarbeiter kontinuierlich dazu, Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex zu melden.

§ 12 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Jeder entlang der Lieferkette sollten sich zum Ziel setzen, den Energieverbrauch der Unternehmung weiter zu senken und damit Klima und wertvolle Ressourcen zu schonen. Gleichzeitig sollte bei der Produktion und Lieferung die ständige Reduzierung der Treibhausgase verringert werden, durch Ausbau und / oder Erweiterung der Produktionsstandorte oder Lieferflotten. Auch beim Einkauf des Energiebedarfs muss durch Optimierungsmaßnahmen der Bedarf an CO₂-armen Energieeinkauf ausgeglichen sein.

§ 13 Wasserqualität und –Gebrauch

In allen Phasen der Produktion und der Lieferkette ist darauf zu achten, dass der Wasserverbrauch so gering wie möglich gehalten wird.

Das dabei entstehende Abwasser muss mit geeigneten Filtermethoden aufbereitet werden. Wenn möglich, sollten zirkuläre Systeme zum Einsatz kommen. Ziel ist es, die Umwelt zu schützen und den wertvollen Frischwasserverbrauch nachhaltig zu reduzieren.

§ 14 Luftqualität verbessern

Der nachhaltige Einsatz moderner Filtersysteme oder chemischer Zusätze auf Basis gesetzlicher Vorgaben soll die Luftqualität während der gesamten Lieferkette verbessern.

§ 15 Umweltverantwortung

Die Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

§ 16 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert werden. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet, wiederverwendet oder entsorgt werden können.

§ 17 Nachhaltigkeitsanforderungen an Sublieferanten

Wir erwarten, dass auch die Lieferanten an Ihre Lieferanten Nachhaltigkeitsanforderungen stellen, um den von uns vorgegebenen Standard zu erfüllen.